

Satzung zur 2. Änderung der Parkgebührensatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55., berichtigt S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.06.2006 (Sächs.GVBl. S. 151) hat der Gemeinderat Nünchritz in seiner Sitzung am 18.09.2006 folgende Satzung zur Änderung der Parkgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 a wird eingefügt:


Parkgenehmigungen

Die Gemeinde Nünchritz kann auf Antrag Parkgenehmigungen erteilen. Dafür muss der Antragsteller sein berechtigtes Interesse nachweisen. Die Parkgenehmigung berechtigt zur kostenlosen Nutzung des Parkplatzes gegenüber vom Schloss Seußlitz. Die Parkgenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird zurückgenommen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbraucht wird.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nünchritz, den 19.09.06


Udo Schmidt
Bürgermeister

